

Breitenstein, Peggy H.

Zwischen Vernunftkritik und Völkerschau. Kants Überlegungen zu Begriff und Theorie der Rasse und der Umgang mit ihnen im philosophischen Fachdiskurs

Porges, Karl [Hrsg.]: *Den Begriff "Rasse" überwinden. Die "Jenaer Erklärung" in der (Hoch-)Schulbildung.* Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2023, S. 100-122



Quellenangabe/ Reference:

Breitenstein, Peggy H.: Zwischen Vernunftkritik und Völkerschau. Kants Überlegungen zu Begriff und Theorie der Rasse und der Umgang mit ihnen im philosophischen Fachdiskurs - In: Porges, Karl [Hrsg.]: *Den Begriff "Rasse" überwinden. Die "Jenaer Erklärung" in der (Hoch-)Schulbildung.* Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2023, S. 100-122 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-268398 - DOI: 10.25656/01:26839; 10.35468/6008-04

<https://doi.org/10.25656/01:26839>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.klinkhardt.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. der Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Die neu entstandenen Werke bzw. Inhalte dürfen nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergegeben werden, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Licence: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public and alter, transform or change this work as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work. If you alter, transform, or change this work in any way, you may distribute the resulting work only under this or a comparable license.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Peggy H. Breitenstein

Zwischen Vernunftkritik und Völkerschau. Kants Überlegungen zu Begriff und Theorie der Rasse und der Umgang mit ihnen im philosophischen Fachdiskurs

„Die These der rassistischen Ideologie sehen die Gutachter durch den Vergleich mit Äußerungen etwa aus dem ‚Ewigen Frieden‘ als widerlegbar an.“¹ Mit dieser knappen Absage musste sich Alex Sutter Ende der 1980er Jahre begnügen, nachdem die Herausgeber des renommierten Fachjournals „Kant-Studien“ sich gegen eine Publikation seines Aufsatzes „Kant und die ‚Wilden‘. Zum impliziten Rassismus in der Geschichtsphilosophie Kants“ entschieden hatten.²

Doch weder in gestischer noch argumentativer Hinsicht ist diese Zurückweisung eine Ausnahme. Vielmehr kann sie als exemplarisch angesehen werden: Etablierte Kant-Forscher*innen schmettern die Kritik an einem philosophischen Klassiker kurzerhand ab, ohne es für angebracht zu halten, deren Begründung oder ihre eigene Position zur Diskussion zu stellen. Zwar wird nicht – wie dann ein Jahr später von einem der Herausgeber – geradewegs bestritten, dass sich in den Schriften Kants Äußerungen finden können, die als „rassistisch“ bezeichnet zu werden verdienen³. Damit sind – und so soll der Ausdruck „rassistische Äußerungen“ auch im Folgenden gebraucht werden – Formulierungen gemeint, die (r1) ent- oder herabwürdigend sind gegenüber Menschen, indem sie ihnen (r2) bestimmte defizitäre (kognitive, moralische, habituelle) Eigenschaften zuschreiben, die sie (r3) als Angehörige einer bestimmten Menschengruppe oder Rasse teilen, denen sie (r4) aufgrund spezifischer sicht- oder unsichtbarer, biologischer, sozialer oder kultureller Merkmale zugerechnet werden.⁴ Aber es wird behauptet, dass bestimmte Teile

1 A. Suttner: Kant und die „Wilden“. Zum impliziten Rassismus in der kantischen Geschichtsphilosophie, S. 259.

2 Dass der Aufsatz 1989 dennoch erscheinen konnte, verdankt sich der Philosophiezeitschrift *prima philosophia*, deren Erscheinen allerdings inzwischen eingestellt wurde. So konnte er zum Zeugnis eines vergeblichen Versuchs werden, deutschsprachige Kant-Expert*innen zur Thematisierung und Diskussion rassistischer Passagen in den Werken des großen Aufklärers anzuregen.

3 Vgl. R. Malter: Der Rassebegriff in Kants Anthropologie, S. 121f.

4 Die damit vorgeschlagene Begriffsbestimmung knüpft an gängige Definitionen des Rassismus als Ideologie (nach Robert Miles) sowie als Apparat (nach Mark Terkessidis) an, ist dabei aber auf Äußerungen bzw. Aussagen fokussiert, weil solche hier zur Diskussion stehen. Dabei sind explizite Wertungen (r1 und r2) wichtig, während ein substantieller biologischer Rassebegriff nicht notwen-

oder auch Gehalte des ‚Corpus Kantianum‘ solchen Äußerungen widersprechen und dass sie aussagekräftiger sind oder sie korrigieren oder aufwiegen könnten. Damit ließe sich der Fall – so wird suggeriert – erledigen: Erläuterungen oder gar detailliertere Begründungen sind überflüssig.

Allerdings: Gegenwärtig dürfte eine solche Verweigerung auch innerhalb des Fachdiskurses nicht (mehr) so einfach möglich sein – selbst dann nicht, wenn Rassismuskorrekturen nahezu unbestrittene Klassiker wie Kant betreffen. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass sich inzwischen – nicht zuletzt unter Einfluss der sich neu etablierenden *Postcolonial Studies* sowie der *Critical Race Theory*⁵ – auch in der akademischen Philosophie eine breitere, mehrstimmige und auch kontroverse Debatte über das rassistische und kolonialistische Erbe in den Schriften des großen Aufklärers entzünden konnte. Dafür jedoch, dass diese Diskussion weder – wie in den 1980er und 90er Jahren⁶ – unsichtbar noch bloßes innerakademisches Geplänkel bleiben konnte, haben (erst) wirksame Anstöße von außen gesorgt: Ohne soziale Bewegungen wie *Black Lives Matter*, ohne die zahlreichen Denkmalstürze, ohne die hitzigen Debatten in Feuilletons und sozialen Medien wäre es kaum dazu gekommen, dass inzwischen viele Menschen innerhalb wie außerhalb der Academia über rassistische Auslassungen Kants sowie anderer Koryphäen der europäischen Philosophiegeschichte informiert sind und sich darüber eigene Meinungen bilden können. Es waren diese politischen Initiativen sowie öffentlichen Debatten, die auch die akademische Philosophie erneut zu einem prüfenden Blick auf ihren Kanon nötigten und zu einer offenen Diskussion der Frage, welche Beiträge ihre Helden im Rahmen einer auch kolonialistisch, antisemitisch und sexistisch kontaminierten Geschichte geleistet haben.

dig ist. Die soziologischen Rassismus-Definitionen von Miles und Terkessidis umfassen drei Komponenten: (1) Rassifizierung (d.i. eine Rassenkonstruktion, die auf heterogenen Elementen beruhen kann, z. B. sichtbare bzw. unsichtbare morpho-physiologische oder soziologische Kennzeichen (Sprachen, Gewohnheiten), symbolische (kulturelle, religiöse Verhaltensweisen etc.) oder imaginäre Kennzeichen (z. B. Vorstellungen okkulturer Kräfte etc.), deren Funktion bzw. Effekt aber in jedem Falle darin besteht, eine Gruppe als quasi-natürliche Gruppe zu identifizieren (Naturalisierung); (2) eine entsprechende Ausgrenzungspraxis und (3) differenzierende Macht (zur Erzeugung oder Festigung etablierter Herrschaftsverhältnisse, die den Zugang zu materiellen und sozialen Ressourcen entsprechend der Rassenkonstruktionen regeln); vgl. Terkessidis: Die Banalität des Rassismus, S. 98ff.; siehe auch Miles: Racism, S. 87-113; Terkessidis: Psychologie des Rassismus, S. 67-82.

5 Vgl. N. Dhawan: Affirmative Sabotage of the Master's Tool; K. Lepold & M. Martinez Mateo: *Critical Philosophy of Race*.

6 Kants Arbeiten zur Anthropologie (und auch zur Physischen Geographie), in denen sich viele seiner rassistischen Äußerungen finden, wurden bis Ende des 20. Jahrhunderts weder in der deutsch- noch in der englischsprachigen Kantforschung ernst genommen und rezipiert (vgl. Brandt: Kritischer Kommentar zu Kants „Anthropologie in pragmatischer Hinsicht“ (1798), S. 7; McCarthy: Rassismus, Imperialismus und die Idee menschlicher Entwicklung, S. 78). Das trifft auch auf die kleineren Schriften zur Rassetheorie zu. Einzelne Arbeiten, die das dennoch versuchten, wurden trotz ihrer Relevanz nicht wahrgenommen. Das betrifft u. a. Moebius: Bemerkungen zu Kants Anthropologie und physischer Geographie, aber auch Firla: Untersuchungen zum Verhältnis von Anthropologie und Moralphilosophie bei Kant, deren Dissertation immerhin in den Kant-Studien besprochen wurde.

Ob dieser Ball im Spiel gehalten wird, der Anstoß mithin das Potential hat, langfristig die Haltungen zu ändern, mit denen solche Debatten bisher geführt, zu meist jedoch verweigert wurden, ist noch nicht ausgemacht, sondern liegt maßgeblich in der Hand gegenwärtiger Forschender und Lehrender selbst. In jedem Fall spricht es für die Relevanz der häufig nur programmatisch verkündeten Forderung nach einer Wechselwirkung zwischen Gesellschaft und Universität, dass es den öffentlichen Diskussionen um rassistische und kolonialistische Erblasten im philosophischen Kanon gelungen ist, den akademischen Betrieb gegen sein eigenes Bestreben nach Abdichtung und Beharren in Selbstgenügsamkeit zu irritieren. Denn diese Irritation dürfte nicht zuletzt auch zu den kritischen sowie selbstkritischen Ansprüchen philosophischer Theorien (nicht zuletzt der Kantischen) besser passen, als die ewiggleiche autoritär-professorale Pose der Abweisung, die sich gern auch als „Wissenschaftsfreiheit“ tarnt.

Die Relevanz dieser Irritation noch einmal an jüngeren Diskussionen um Rassismus bei Kant vor Augen zu führen, ist ein Ziel des vorliegenden Beitrags. Diese Diskussionen können jedoch auch darüber hinaus aufschlussreich sein: So lassen sich etwa bei genauerer Untersuchung des bisherigen Umgangs mit problematischen Passagen in Schriften Kants im Fachdiskurs Denk- und Wahrnehmungsgewohnheiten erkennen, in denen selbst teils offen, teils verdeckt rassistisch-diskriminierende Praktiken reproduziert werden. Damit zeigen sich an den Diskussionen selbst hartnäckige Widerstände und Schwierigkeiten, die verhindern, dass rassistische Denk- und Wahrnehmungsmuster angemessen komplex und wirksam bekämpft werden können. Vorbilder, geschweige denn bewährte Anleitungen, die einer entsprechenden rassistuskritischen Bildungsarbeit als Orientierungen dienen könnten, gibt es bisher nicht oder kaum.⁷

Die folgenden Darlegungen sind daher lediglich als erste Versuche zu verstehen, unter besonderer Berücksichtigung reduktionistischer Argumente in bisherigen Debatten um Rassismus bei Kant, wichtige Facetten und Dimensionen eines solchen differenzierten Umgangs wenigstens anzudeuten. Zu diesem Zweck wird in einem *ersten Schritt* noch einmal sehr knapp und weitgehend unter Verzicht auf umfängliche Wiedergabe inzwischen hinlänglich bekannter rassistischer Passagen an Schlüsseltexte erinnert, die Kant selbst dezidiert als Beiträge zum „Diskurs der Aufklärung“ über Menschenrassen und Rassebegriff veröffentlichte (I). Dabei handelt es sich insgesamt gesehen um Überlegungen mit recht unterschiedlichen Ausrichtungen und Ansprüchen. Dies zu beachten scheint wichtig, wenn – wie

7 Erste Vorschläge dazu wurden am Arbeitsbereich Praktische Philosophie an der Universität Jena erarbeitet und finden sich öffentlich zugänglich über die Webseite „Wie umgehen mit Rassismus, Sexismus, Antisemitismus in klassischen Werken der Philosophie“ (<https://wieumgehenmitras.uni-jena.de/>). Ein Modellversuch zum Umgang mit Antisemitismus am Bsp. des bekennenden Kantianers J.F.Fries zeigt die komplexe Webseite „Erinnern.Gestalten“ (<https://erinnern-gestalten.uni-jena.de/>).

allseits und häufig gefordert – mit Kant über Kant hinausgedacht werden soll, d. h., wenn das in seinen Überlegungen entwickelte analytische Potential auf seine eigenen rassistischen Bemerkungen und Theoreme angewendet werden soll⁸. Ausgerechnet in fachwissenschaftlichen Beiträgen zum Thema aber wird dies und die darauf beruhende selbst-kritische Wirkkraft unterminiert. Das soll in einem *zweiten Schritt* gezeigt werden, in dem im Anschluss an das Eingangszitat noch einmal an inzwischen auch öffentlich verbreitete Argumentationsmuster aus dem Fachdiskurs erinnert wird, die vorderhand der Erklärung oder Rationalisierung, ggf. auch Entschuldigung rassistischer Äußerungen Kants dienen sollen (II). In philosophischer Hinsicht problematisch erscheinen diese Argumentationen nicht nur, weil sie das selbstkritische Potential eines an Kant orientierten Philosophierens unterlaufen, sondern weil sie in ihrer Konsequenz zur Verharmlosung und auch Verdeckung rassistischer Denk- und Wahrnehmungsmuster beitragen können. Insofern gehören sie – das sei hier provozierend deutlich ausgesprochen – zu den wirksamen Ursachen dafür, dass rassistische Strukturen weiterhin reproduziert werden und wir in deren Aufhebung nicht oder nur mühsam vorankommen. Ein Weg entsprechende Hindernisse abzubauen, könnte nun gerade darin bestehen, die Vielseitigkeit oder auch Widersprüchlichkeit innerhalb der Kantischen Schriften selbst offen zu thematisieren, sie vor allem zur Diskussion zu stellen und derartige Diskussionen wiederum als feste Bestandteile in universitäre und schulische Lehre sowie Curricula zu integrieren. Ein zukunftsfähiges Lernziel könnte dabei auch darin bestehen, Spannungen auszuhalten und die Vielfalt von Perspektiven sowie verschiedener Positionen tatsächlich einzuholen und zuzulassen. Einen möglichen ersten Schritt schlägt der *dritte Abschnitt* vor, in dem an die Ambivalenz bzw. Offenheit zentraler normativer Konzepte Kants erinnert und für deren Irreduzibilität argumentiert wird (III). Gemeint sind hier gerade auch Konzepte wie Würde, Vernunft und Autonomie (bzw. würdig, vernünftig, autonom), die häufig in einem bloß deskriptiven Sinne, also quasi als „Eigenschaftsworte“ verstanden werden. Dadurch aber droht ausgerechnet das kritische Potential verloren zu gehen, auf das sich berufen kann, wer begründet gegen die verbale, handelnde oder institutionelle Herabwürdigung von Menschen argumentieren und vorgehen will. Dies soll *abschließend* wenigstens angedeutet werden, indem zum einen Kants Überlegungen zum Rassebegriff auf aktuelle Debatten bezogen werden, zum anderen seine rassistischen Äußerungen im Lichte seiner eigenen Maßstäbe geprüft werden (IV). Eine Pointe des vorliegenden Beitrags besteht somit letztlich in dem Vorschlag, dass Kant uns ein kritisches Instrumentarium an die Hand gibt, mit dem sich sowohl Rasetheorien als auch rassistische Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster radikal kritisieren und daher überwinden lassen. Sofern das überzeugt, zeigt sich genau darin ein aufklärerisches und

8 Vgl. N. Dhawan: Affirmative Sabotage of the Master's Tools.

zugleich emanzipatorisches Potential, mit dem begründet werden kann, dass die Lektüre Kants – auch die seiner problematischen rassistischen Auslassungen sowie seine Reflexionen zum Konzept der Rasse – für uns und unser Rassismus-Problem wichtig bleibt. Gerade deshalb sollten sie nicht weiter aus dem Kanon ausgeschlossen oder marginalisiert, sondern fest in die schulische und universitäre Lehre sowie in die politische Bildungsarbeit integriert werden.

1 Zwischen Empirie und Wissenschaftstheorie: Kants rassetheoretische Überlegungen

Kant gilt als einer der ersten deutschsprachigen Vertreter einer wissenschaftlichen Rassekonzeption⁹, zuweilen auch als Begründer des wissenschaftlichen Rassismus und einer Rassetheorie¹⁰. Verschiedene diskurs- und geschichtswissenschaftliche Arbeiten belegen zudem, dass seine Arbeiten maßgeblich dazu beigetragen haben, das Konzept unter deutschsprachigen Intellektuellen zu verbreiten und populär zu machen¹¹.

Zudem zeigen zahlreiche Notizen, Vorlesungsmanuskripte und verstreute Bemerkungen in publizierten Texten, dass Kant sich über Jahrzehnte hinweg mit dem Thema „Rasse“ beschäftigte, daran also offensichtlich ein besonderes Interesse hatte. Auch von ihm selbst veröffentlichte, also explizit als Beiträge zum teils wissenschaftlichen, teils aufklärenden Diskurs verfasste kleinere Arbeiten gingen daraus hervor, worunter die bekanntesten sind: Der 1775 als Vorlesungsankündigung, 1777 in einer populärphilosophischen Textsammlung veröffentlichte Beitrag „Von den verschiedenen Racen der Menschen“ (AA II, S. 427-443)¹², der 1785 in der als Organ der Aufklärung bekannten Berlinischen Monatsschrift publizierten Aufsatz „Bestimmung des Begriffs einer Menschenrace“ (AA VIII, S. 91-100) und die als Reaktion auf Georg Forsters Kritik 1788 abgedruckte Schrift „Über den Gebrauch teleologischer Prinzipien in der Philosophie“ (AA VIII, S. 160-182). Vor allem – aber nicht nur – um diese von Kant selbst publizierten Beiträge soll es hier gehen.

9 Vgl. W. Conze & A. Sommer: Art. Rasse, S. 147; vgl. G. Hentges: Schattenseite der Aufklärung: Die Darstellung von Juden und „Wilden“ in philosophischen Schriften des 18. und 19. Jahrhunderts, S. 209; vgl. G. Hentges: Die Erfindung der ‚Rasse‘ um 1800 – Klima, Säfte und Phlogiston in der Rassetheorie Immanuel Kants, S. 49; vgl. R. Bernasconi: Kant as an Unfamiliar Source of Racism; vgl. S. Eigen & M. Larrimore: The German Invention of Race.

10 Vgl. M. Larrimore: Antinomies of Race: Diversity and Destiny in Kant, S. 346; vgl. K. Herb: Unter Bleichgesichtern, S. 386f.

11 Vgl. S. Arndt: Rassismus begreifen, S. 163.

12 Kants Schriften werden hier und im Folgenden der Konvention gemäß zitiert nach Kant, I.: Gesammelte Schriften. Bd. 1–22 hg. v. Preussische Akademie der Wissenschaften. Berlin 1900ff. (jeweils mit Sigle AA, Bd.-Nr. und Seitenzahlen).

Allerdings verfolgt Kant in ihnen – teilweise auch parallel – verschiedene Ziele: 1775 führt er zum Zwecke eines „nützlichen akademischen Unterricht[s]“, der zugleich „Weltkenntniß“ vermitteln und „für das Leben brauchbar“ sein soll (AA II, S. 443), in den Begriff (Realbegriff) der Rasse ein und entwickelt unter Rückgriff auf teilweise zweifelhaftes empirisches Material (v. a. Berichte Reisender und Naturforscher aus kolonisierten Gebieten) Grundzüge einer eigenen Theorie, genauer Naturgeschichte menschlicher Rassen. 1785 bietet er weitere begriffliche Präzisierungen, die wiederum an ihm vorliegenden Materialien illustriert werden. 1788 schließlich formuliert er in engem Bezug zur *Kritik der teleologischen Urteilskraft*, dem zweiten Teil seiner *Kritik der Urteilskraft*, grundlegende begriffslgische und methodologische Reflexionen, in denen er darlegt, welchen Status und Erklärungswert das Konzept „Rasse“ im Rahmen einer Naturerkenntnis überhaupt beanspruchen und rechtfertigen kann.

Alles in allem nimmt Kant für sich (a1) in Anspruch, erstmals überhaupt einen wissenschaftlich tragfähigen Rassebegriff formuliert und begründet zu haben (vgl. AA VIII, 91). Zu diesem Zweck analysiert er Kriterien, die in seinen Augen notwendigerweise erfüllt sein müssen, damit in einem präzisen Sinne von „Menschenrassen“ gesprochen werden kann. Genauer definiert er „Menschrasse“ als Verschiedenheit, scil. „Abartung (*progenies classifica*)“ innerhalb der Menschengattung (AA VIII, 163; vgl. AA II, 430), in der sich „ursprüngliche“ Anlagen (oder Keime) zu „Eigenthümlichkeiten“ ausprägen, die „unausbleiblich erblich“ sind (vgl. AA VIII, 100 und 163). Mit dem Kriterium der „unausbleiblichen Vererbbarkeit“ bestimmter naturgegebener, in diesem Sinne biologischer Anlagen unter Individuen einer „Rasse“ genannten Gruppe von Menschen formuliert er (vorweg) das Prinzip sämtlicher naturalistischer bzw. biologistischer Rassekonzepte und Rassismen, die sich dann im 19. Jahrhundert in den Lebenswissenschaften durchsetzen konnten. Zudem behauptet er, dass es evidente *empirische* Gründe dafür gebe, dass die Hautfarbe eine solche unausbleiblich erbliche Eigentümlichkeit sei und unterstützt damit auch den Rassebegriff des später so genannten „Hautfarbenrassismus“.¹³

Daneben prüft Kant aber auch (a2) den erkenntnis- bzw. wissenschaftstheoretischen Status des Begriffs „Rasse“. Er erklärt ihn in diesem Zusammenhang zu einem Prinzip der Naturgeschichte, das heißt einer teleologischen, nicht klassifikatorischen Naturforschung. Deren Anspruch ist, Natur bzw. einzelne Naturdinge (Ökosysteme, lebende Organismen, Organe etc.) nach dem apriorischen Prinzip der Zweckmäßigkeit zu beschreiben und in ihrer Entwicklung sowie Funktionalität zu erklären, d. h. so, dass ihre jeweilige Gestalt zu ihrer spezifischen Funktion passt und „als ob“ sie dadurch verursacht wurde. Zweckmäßigkeit gilt ihm dabei

13 Sofern Kant in seinen Texten immer auch mit Beispielen arbeitet, d. h. seine begrifflichen und methodologischen Überlegungen durch ihm vorliegende Berichte illustriert, erfüllen diese beschreibenden Äußerungen in jedem Falle die oben genannten Merkmale r3 und r4.

lediglich als regulatives Prinzip einer wissenschaftlichen Naturgeschichte: Es ist mithin kein notwendiges oder konstitutives Prinzip für Erfahrungswissen überhaupt, wie es etwa die reinen Verstandesbegriffe oder Kategorien sind (etwa das Kausalitätsprinzip, das vereinfacht gesprochen besagt, dass zu jedem als Wirkung erfahrenen Ereignis notwendigerweise ein sie verursachendes Ereignis gehört). Dennoch leitet das Prinzip der Zweckmäßigkeit als regulatives Prinzip Beobachtungen, bietet Kriterien der Ordnung und auch Regeln der Erklärung verschiedenster an Natur beobachtbarer Phänomene, vor allem dynamischer Prozesse und Entwicklungen.

Wie in anderen regulativen Ideen (z. B. des Fortschritts oder einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht) drückt sich auch im Zweckmäßigkeitskonzept der Rasse den kantischen Bestimmungen zufolge eine „apriorische Erkenntnisintention“¹⁴ aus, deren Brauchbarkeit bzw. Erfüllbarkeit jedoch empirisch bedingt bleibt. So lässt es sich erklären, dass Kant einerseits betonen kann, über die Frage, ob es Rassen gebe, „müssen die Beobachtungen, welche die Einheit der Abstammung kenntlich machen, entscheiden“ (AA VIII, 164), und dass er sogar die Hypothese formuliert, es könnte „das Ding [Rasse, PHB] selber überall nicht in der Natur“ sein (AA VIII, 163). Andererseits ist der Rassebegriff für Kant keinesfalls bloße Fiktion oder auch (soziale) Konstruktion. Vielmehr sei er „in der Vernunft eines jeden Beobachters der Natur gar wohl gegründet“ (AA VIII, 163), jedenfalls sofern Beobachtende in der Naturerfahrung nach Zwecken und finalen Ursachen suchen, was unvermeidlich ist, wenn das Aggregat mannigfaltiger empirischer Daten auch als sinnvolles Ganzes gedacht werden soll.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Kantische Rassekonzept reflektiert, epistemisch bescheiden und in seinem naturwissenschaftlichen Anspruch harmlos. Aber: Das sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass Kant auch (a3) eine eigene Rassetheorie formuliert, die er immer wieder auch gegen alternative theoretische Positionen verteidigt. In dieser Theorie geht Kant von der Hypothese einer menschlichen Stammgattung aus (Monogenese), die er in vier Rassen unterteilt: die der Weißen, der Indier, der N. und der Amerikaner, die er wiederum als über die je spezifischen, ursprünglich geographisch zweckmäßig entwickelten, dann unabdingbar erblichen Hautfarben (weiß, gelb, schwarz, kupferfarbig-rot) identifizierbar behauptet (vgl. AA VIII, 93, 98, 168, 172). In verschiedenen Ausführungen unterstellt und begründet Kant zudem teleologisch (funktionalistisch) Übereinstimmungen zwischen dem geographisch bedingten Ursprung der Anlagen und psychologischen Faktoren: Und in diesem Zusammenhang formuliert er neben weitgehend übernommen, scheinbar rein empirischen Beschreibungen auch sozialpsychologische Erklärungen, die keineswegs wert- oder werturteilsfrei, sondern auffällig abwertend sind, was wohl lediglich aufgrund des scheinbar rein

¹⁴ B. Dörfinger: Die Einheit der Menschheit als Tiergattung, S. 343.

philosophischen oder naturwissenschaftlichen Interesses Kants leicht und häufig ignoriert wird. Diese Abwertungen oder Herabwürdigungen sollten vor allem im Lichte der Textpassagen nicht bagatellisiert werden, in denen sich dezidiert rassistische Äußerungen, rassifizierende Unterscheidungen und Abwertungen identifizieren lassen. Und solche Stellen, die selbst von überzeugten Kantianer*innen als „brutal“ bezeichnet werden¹⁵, finden sich eben auch in den hier vorgestellten Texten.

So beispielsweise nimmt er in „Über den Gebrauch teleologischer Prinzipien in der Philosophie“ zustimmend auf eine Beschreibung der „Einwohner von Amerika“ aus der Feder des „vorzüglich wichtige[n] Zeuge[n]“ Don Ulloa Bezug und behauptet, dass „diese Race, zu schwach für schwere Arbeit, zu gleichgültig für emsige und unfähig zu aller Cultur [ist], wozu sich doch in der Naehit Beispiel und Aufmunterung genug findet, noch tief unter dem N[...] selbst steht, welcher doch die niedrigste unter allen übrigen Stufen einnimmt, die wir als Racenverschiedenheiten genannt haben.“ (AA VIII, 175f.) In unmittelbarer Nachbarschaft finden sich auch antiziganistische Auslassungen: So beruft sich Kant in der eigenen Argumentation zustimmend auf einen Gegner des Abolitionismus, den er zunächst berichten lässt, „daß unter den vielen tausend freigelassenen N[...], die man in Amerika und in England antrifft, er kein Beispiel kenne, daß irgend einer ein Geschäfte treibe, was man eigentlich Arbeit nennen kann, vielmehr daß sie ein leichtes Handwerk, welches sie vormal als Sklaven zu treiben gezwungen waren, alsbald aufgeben, wenn sie in Freiheit kommen, um dafür Höcker, elende Gastwirthe, Livereibediente, auf den Fischzug oder Jagd Ausgehende, mit einem Worte Umtreiber zu werden“, um dann mit eigenen Worten zu betonen: „Eben das findet man auch an den Z [rassistische Bezeichnung für Sinti und Roma, PHB] unter uns.“ (AA VIII, 175)

Diese kleine Auswahl an Zitaten soll genügen, um zu zeigen, dass sich auch in den von Kant selbst publizierten rasse-theoretische Schriften rassistische Äußerungen finden, die alle oben angegebenen Merkmale (r1 bis r4) erfüllen. Diese Äußerungen werden zudem nicht „weniger“ rassistisch, wenn der von Kant ebenfalls herausgestellte regulative oder hypothetische Status des Rassekonzepts berücksichtigt wird. Und so kann in Bezug auf die Kantischen Projekte zwar festgestellt werden: Dass sich die genannten drei Ansprüche (a1 bis a3) analytisch unterscheiden lassen, dass eine rein erkenntnis- oder wissenschaftstheoretische Kritik des Rassebegriffs möglich scheint, aber dass sich in den Schriften Kants selbst wertneutrale philosophische Einsichten von wertenden und entwertenden Äußerungen nicht einfach trennen lassen, sondern vielmehr miteinander verschränkt bleiben oder sich sogar wechselseitig verstärken.

Für die Relevanz der vorgeschlagenen analytischen Unterscheidung spricht jedoch, dass sich nur mit ihr ein kritisches Potential erkennen und entfalten lässt,

15 R. Terra: Hat die kantische Vernunft eine Hautfarbe?, S. 437.

das wir nicht nur auf Kants Schriften, sondern auch auf Verwendungen in gegenwärtigen Diskussionen um das Konzept sowie zur Prüfung unserer eigenen Überzeugungen anwenden können.

Bevor das gezeigt wird, sollen zunächst Grundlinien des Umgangs mit rassistischen Passagen im Fachdiskurs skizziert werden.

2 Zwischen Rationalisierung und Bagatellisierung: Rassismen philosophischer Klassiker im Fachdiskurs

Noch einmal zurück zum Eingangszitat, d. h. zur dezidierten Zurückweisung der zugleich als Denkmalsturzversuch empfundenen Kritik Axel Sutters.¹⁶ Zunächst: Diese Zurückweisung beruht nicht auf dem in Feuilletons wie Fachdiskurs in statistischer Hinsicht dominierenden „Zeitgeist-Argument“ (v1), das sich in der uns vertrauten historistischen und zugleich individualisierend-moralistischen Denkungsart wie von selbst zu verstehen scheint.¹⁷ Dieses Argument beruht – wie der Name schon sagt – auf der Unterstellung, es gäbe überhaupt so etwas wie einen „Zeitgeist“, in dem Denkende der Vergangenheit gefangen waren und in den sich spätere Forschende hineinversetzen können oder gar sollten. Varianten dieser Argumentation können in verschiedenen Formulierungen Ausdruck finden, beispielsweise in: „Diese Vorurteile (oder Äußerungen oder Wahrnehmungsmuster) muss man historisch verstehen!“ oder „Auch X, Y waren halt nur Kinder ihrer Zeit!“ oder „X, Y konnte doch noch nicht wissen, dass ...“.¹⁸ Sofern sich alle Behauptungen über Zeitgeister auf Erfahrungen berufen müssen, letztlich also auf induktiven Schlüssen aus empirischen Daten bzw. Zeugnissen beruhen, sind sie nicht anderes als Verallgemeinerungen und Vermutungen: Von bestimmten Ansichten wird behauptet, sie seien repräsentativ.¹⁹ Die Pointe aber ist, dass sich solche induktiven Verallgemeinerungen bzw. Generalisierungen sehr leicht

16 Dass Hinweise auf rassistische Äußerungen Kants gerade gegenwärtig als „Denkmalstürze“ gelesen werden, belegen verschiedene jüngere Statements (u. a. M. Brumlik: Normative Grundlagen der Rassismuskritik und ders.: Immanuel Kant und der Rassismus: Lasst das Denkmal stehen n, M. Willaschek: Kant war ein Rassist); zuweilen ist auch von „Denunziation“ oder „Cancel-Culture“ die Rede (u. a. O. Boehm: Sie wollen ihn stürzen sehen).

17 Exemplarisch: „Natürlich ist Kant hier Kind seiner Zeit, und seine Äußerungen gehen wohl nicht über das damals unter weißen männlichen Christen übliche Maß an Rassismus, Antijudaismus und Frauenfeindlichkeit hinaus.“ (M. Willaschek: Kant war ein Rassist).

18 Mehr oder weniger deutlich finden sich alle diese Varianten in folgendem Zitat: „Kant aber standen nicht Himmler, Heydrich oder Hitler vor Augen, sondern er lebte in einem Staat, dessen König sich gern mit dem Urteil über die „verfluchte Menschenrasse“ („cette maudite race“) zitieren ließ.“ (V. Gerhardt: Kant ein Rassist? Lest ihn bitte genau).

19 Ohne dass dies als Unterstellung missverstanden werden soll, sei bezüglich solcher Generalisierungen an die skeptischen Worte Fausts an seinen Famulus erinnert: „Was ihr den Geist der Zeiten heißt,/ Das ist im Grund der Herren eigner Geist,/ In dem die Zeiten sich bespiegeln.“ (Goethe: Faust I, Szene „Nacht“.).

entkräften lassen, indem alternative, bestenfalls widerstreitende Ansichten belegt werden, die gehört werden konnten und auch gehört wurden. Was vermeintlich alternativlose Überzeugungen „des Zeitgeistes“ im Umgang mit menschlichen oder kulturellen Varietäten, aber auch hinsichtlich des Konzepts der Rasse, der Praxis der Sklaverei oder kolonialistischer Eroberungen angeht: In allen diesen Fragen sind die Stimmen im 18. Jh. durchaus vielfältig. Auch die Positionen, die Kant zur Verfügung standen oder seinen Ansichten explizit widersprachen, waren zahlreich und prominent. Nicht nur gab es dezidierte Gegner der Sklaverei – z. B. Francis Hutcheson, Montesquieu, Condorcet, Diderot²⁰. Auch seinen Überlegungen zu Begriff und Theorie der Rasse widersprachen namhafte Philosophen und Naturwissenschaftler (z. B. Blumenbach, Forster, auch Herder und Schiller). Und selbst seinerzeit verbreitete ethnologische Darstellungen außereuropäischer Kulturen, u. a. Reiseberichte und Enzyklopädien (z. B. der berühmte, umfassende „Zedler“), enthielten Berichte über kulturelle, soziale oder religiöse Praktiken, die kein abwertendes Bild zeichnen, wie die Quellen, auf die sich Kant bezog und die er zuweilen sogar „passend“ machte²¹. Da sich außerdem konkrete historische Beispiele anführen lassen, die sowohl Kants Darstellungen wie auch der Zeitgeistthese widersprechen – verwiesen werden kann auf die Anerkennung und Würdigung afrikanischer Menschen wie z. B. Wilhelm Anton Amo und Angelo Soliman auch im deutschsprachigen Raum sowie deren dezidiert antirassistischen Bestrebungen²² –, ist es äußerst verwunderlich, dass sich die Rede von einem „Zeitgeist“ überhaupt so hartnäckig halten konnte. Die entsprechende Kritik an der Kant-Forschung jedenfalls wurde bisher weitgehend ignoriert.²³

Doch obgleich nicht an die Zeitgeist-These, so erinnert die im Eingangszitat ausgedrückte Zurückweisung an eine Reihe anderer, ebenfalls simplifizierender Begründungsmuster, die innerhalb und außerhalb des Fachdiskurses immer wieder begegnen, wenn es um die Entschuldigung offensichtlich rassistischer (oder antisemitischer) Passagen in philosophischen Werken oder Schriften geht.

Diese Muster lassen sich holzschnittartig vereinfacht wie folgt skizzieren:

(v2) Erstaunlich häufig wird die eigene, in jahrzehntelanger Forschung erarbeitete Lesart vorgetragen und als alternativlos unterstellt – wenigstens für Menschen, welche die Quellen selbst einfach nur gründlich genug lesen.²⁴ Dieses Muster lässt

20 Vgl. U. Bitterli: Die „Wilden“ und die „Zivilisierten“, S. 367ff.; vgl. A. Eckert: Aufklärung, Sklaverei und Abolition, S. 245.

21 Vgl. M. Firla-Forkl: Philosophie und Ethnographie, bes. S. 70ff.

22 Vgl. I. Diop: Die Kant-Forster-Kontroverse über Menschenrassen als Wendepunkt der europäischen Afrikadiskurse.

23 Sie findet sich u. a. in: M. Firla: Kants Thesen vom „Nationalcharakter“ der Afrikaner, seine Quellen und der nicht vorhandene Zeitgeist, S. 13f.

24 In explizitem Bezug auf Kant siehe V. Gerhardt: Kant ein Rassist? Lest ihn bitte genau; M. Wolff: Wer Kant als Rassisten bezeichnet, müsste ihn erst einmal lesen: Wie eine wissenschaftliche Akademie den Aufklärer an den Pranger stellt.

sich etwas plakativ bezeichnen als das „Wer-richtig-liest-weiß-es-besser-Postulat“. Andere Zurückweisungen beruhen auf tradierten Kategorisierungen und Evaluierungen bestimmter Disziplinen, Textsorten oder Aussagetypen: (v3) Gegeneinander ab- oder aufgewogen werden etwa Arbeiten zur Geschichtsphilosophie, Pädagogik oder Anthropologie (meist Aufsätze oder Vorlesungen) im Vergleich mit solchen zur Ethik und Rechtsphilosophie (Grundlegungsschriften und Kritische Philosophie). Genauer werden – korrespondierend zum derzeitigen State of the Art – erstere gegenüber letzteren in philosophischer und wissenschaftlicher Hinsicht entwertet, ja sogar als „Unterhaltungsschriften“ bezeichnet²⁵. Dieses Muster der Entwertung einzelner Texte funktioniert somit über eine „Disqualifizierung bestimmter Disziplinen oder Wissensarten“ (v4). Deutlicher noch wird in anderen Beiträgen darauf verwiesen, dass bestimmte Aussagen Kants – wie sie sich z. B. auch in seinen Vorlesungen zur Anthropologie in pragmatischer Hinsicht finden – überhaupt nicht als philosophisch im eigentlichen Sinne anzusehen sind, da sie von vornherein nicht prinzipientheoretisch, sondern anwendungsorientiert oder nur empirisch seien. Mit dieser Unterscheidung zwischen Aussagetypen und ihren Erkenntnisansprüchen kann nicht nur eine Indifferenz des Rassebegriffs Kants gegenüber Fragen seiner praktischen Philosophie behauptet werden²⁶, sondern es wird zudem als durchaus problematisch herausgestellt, dass Kant selbst – auch in seinen rasetheoretischen Schriften – prinzipientheoretische und bloß hypothetische Aussagen unsauber vermischt²⁷. Da letztere jedoch wiederum den Status bloßer Meinungen haben und zuweilen sogar als „empirisch unzureichend fundierte Meinungen“ angesehen werden müssen²⁸, tangieren sie die „eigentliche“ Philosophie Kants selbst nicht. Diese Strategie kann mithin als eine „Graduierung nach Wahrheitsanspruch und Erkenntnisquelle“ bezeichnet werden, wobei unter der Hand auch auf die traditionelle Unterscheidung zwischen (notwendiger) Vernunft- und (kontingenter) Tatsachenwahrheit rekurriert wird. (v5) Sofern die Ausführungen Kants auf empirische Data angewiesen waren, schließt sich dann auch häufig der Hinweis an, dass er in diesen Arbeiten verschiedene historische Materialien oder Zeugnisse (z. B. auch Reiseberichte) einbinden musste, für deren Auswahl und Güte er letztlich keine Verantwortung trägt²⁹. Er war – so impliziert diese „Quellenmängel-These“ – auf bestimmte zeitgenössische Studien angewiesen und übernahm dabei auch die in ihnen reproduzierten Vorurteile und Stereotype. (v6) Begleitet werden derartige Unterscheidungen, Qualifizierungen und Erläuterungen häufig auch durch „gutgemeinte“ immanent argumentierende Hinweise auf Widersprüchlichkeiten, die Kant hätte vermeiden können, wenn er selbst den

25 Vgl. V. Gerhardt: Kant ein Rassist? Lest ihn bitte genau.

26 Vgl. G. Stiening: „[E]s gibt gar keine verschiedenen Arten von Menschen.“, S. 36.

27 B. Dörflinger: Die Einheit der Menschheit als Tiergattung, S. 349f.

28 B. Dörflinger: Universalismus der Verschiedenheit, S. 373.

29 Vgl. R. Terra: Hat die kantische Vernunft eine Hautfarbe?, S. 436f.

Erkenntnisstatus verschiedener Aussagen immer genau genug reflektiert hätte. So wird bspw. festgestellt, dass der sowohl in seiner theoretischen wie auch seiner praktischen Philosophie beanspruchte Universalismus, insbesondere seine universelle Geltung beanspruchende Begründung menschlicher Würde (v. a. in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 1785) in einem letztlich unauflösbaren Widerspruch stehe zu rassistischen Überzeugungen³⁰, den Kants selbst allerdings im Rahmen seiner Geschichtsphilosophie aufzulösen beansprucht³¹. Das zugrundeliegende „Postulat vom zu vermeidbaren Widerspruch“ kann zudem weitere wohlwollende Vermutungen oder auch Spekulationen veranlassen. So wird (v7) häufig auf die Hypothese zurückgegriffen, dass Kant sich letztlich selbst korrigiert hat, sei doch seine späte Kritik an Sklaverei und Kolonialismus (in: *Zum ewigen Frieden*, 1795) ganz offensichtlich nicht vereinbar mit seinen früheren rassistischen Vorurteilen. Diese „Selbstkorrektur-“ oder „Second-Thought-These“³² wird vertreten, obwohl Kant selbst sich auch bei späteren Neuauflagen seiner Schriften nicht explizit von eigenen früheren Ansichten oder von rassifizierenden und rassistischen Äußerungen distanziert hat (sowenig er jemals sexistische oder antisemitische Auslassungen zurücknahm).

Die hier nur recht vereinfacht dargestellten Argumentationsmuster v1 bis v7, die sich angesichts ihrer beabsichtigten oder auch in Kauf genommenen Konsequenzen zugleich als Bagatellisierungs- oder Exkulpationsstrategien beschreiben lassen, dominieren den deutschsprachigen Fachdiskurs noch immer, obgleich keines von ihnen unwidersprochen geblieben ist.³³ Zugleich bestimmen sie bis heute die Vorauswahl der Primärliteratur in Schule wie Studium, ohne dass Lernenden dies transparent gemacht wird. Die oben vereinfacht nachgezeichneten Kategorisierungen, Abwertungen und Ausschlüsse vermeintlich „nicht-philosophischer“, problematischer Texte führen zudem dazu, dass selbst Studierende sich mit umstrittenen (rassistischen, sexistischen, antisemitischen) Stellen so wenig beschäftigen, wie überhaupt mit Logiken der Auswahl und Kanonisierung in ihrem Fach. Sie durchschauen in der Regel weder die Kriterien der Kanonbildung, noch die der Ausschließung, noch können sie Bagatellisierungen rassistischer oder in anderer Hinsicht problematischer Passagen in philosophischen Werken erkennen, in Lehre und Forschung kritisieren und sodann auch in selbstkritisch-reflexive Praktiken transformieren.

Vor diesem Hintergrund mag es erklärbar sein, dass Diskussionen etwa um Rassismus, aber auch andere Ausprägungen gruppenbezogener Diskriminierung oder

30 Vgl. M. Willaschek: Kant war ein Rassist.

31 Vgl. T. McCarthy: Rassismus, Imperialismus und die Idee menschlicher Entwicklung, S.76-119, bes. S. 108ff.

32 P. Kleingeld: Kant's Second Thoughts on Race.

33 Als besonders einflussreich gelten E. C. Eze: *The Colour of Reason: The Idea of Race in Kant's Anthropology* und R. Bernasconi: *Kant as an Unfamiliar Source of Racism*.

um übersteigerte Chauvinismen oder Nationalismen im philosophischen Kanon bisher je nach politischer Großwetterlage zwar immer wieder kurze, bisweilen lautstarke Konjunkturen erfahren konnte, dass Lernprozesse in dieser Hinsicht aber kaum nachweisbar sind. Auch in Bezug auf Kant kann so einerseits festgestellt werden, dass die Debatte um seinen Rassismus zwar seit den 1980er Jahren immer wieder sporadisch aufflammte und dass es inzwischen zahlreiche einschlägige Arbeiten (Monographien, Sammelbände, Zeitschriftenartikel) zum Thema gibt. In etablierten Philosophiegeschichten, systematischen Überblicken oder Lehrbüchern hingegen wird die Problematik weiterhin nicht erwähnt, entsprechende Texte bzw. Textpassagen oder gar Übungen zur Problematisierung und Reflexion fehlen. Solange jedoch dieses rassistische Erbe, seine Problematik sowie auch die Schwierigkeiten, angemessen mit ihm umzugehen, nicht dauerhaft in Lehre und Unterricht integriert sind und diskutiert werden, werden entsprechende Lernprozesse unterbunden. Das Ideal einer emanzipatorischen und nur dergestalt auch nachhaltigen Überwindung der immer auch diskursiv reproduzierten rassistischen Denk- und Wahrnehmungsmuster bleibt so in weiter Ferne.

Doch nicht nur dieser Umstand der Verhinderung von Lernprozessen spricht für eine Aufnahme in den Unterricht. Wesentlich ist, was in den lautstark geführten Feuilletondebatten untergeht, die in der Regel personenzentriert und insofern moralisierend fragen „War Kant ein Rassist?“³⁴; dass mit dem „Rassismus-Problem“ weitaus mehr zur Diskussion steht als einige vermeintlich psychologisch oder historisch erklärbare rassistische Äußerungen in Schriften Immanuel Kants sowie deren Bagatellisierung in Fachdiskursen. In der Tat stehen hier gewichtige Teile unserer philosophischen Tradition mitsamt ihrer nicht eben bescheidenen Ansprüche in Frage – eine Infragestellung, angesichts derer selbst die häufig bemühte Formel von einer „Dialektik der Aufklärung“ versagt. Genauer sogar: Gerade (auch) diese vertraute Formel verdeckt, dass Rassismus, der immer auch mit einer gewaltsamen Beherrschung eines Teils der Menschen über andere verbunden ist, sich mit keiner Vernunft dialektisch vermitteln lässt. Das sollte uns nötigen, erneut über unsere „Rationalität“ nachzudenken, deren Erbe der Rassismus ist. Wir können dessen Wirk- und Überzeugungsmacht nur entlarven und bekämpfen, wenn wir erkennen, auf welche Weise er bis heute „an die Grundmaximen unseres Denkens anschließt, sich ihnen anverwandelt oder sie instrumentalisiert“³⁵. Und gerade dabei können wir an Kants kritische Einsichten anschließen.

34 Exemplarisch ist der Schlagabtausch zwischen Willaschek: Kant war ein Rassist, Wolff: Antirassist aus Prinzip und ders.: Wer Kant als Rassisten bezeichnet, müsste ihn erst einmal lesen sowie Gerhardt: Kant ein Rassist? Lest ihn bitte genau; differenzierter dagegen die Standpunkte in: Breitenstein et al. Rassismus und Kolonialismus in der Diskussion

35 C. Geulen: Geschichte des Rassismus, S. 8.

3 Zwischen Universalismus und Partikularismus, Gleichheit und Differenz

Die Relevanz der Kantischen Theorie nicht nur für die Philosophie im engeren Sinne, sondern auch für juristische Begründungsfragen oder für politische oder pädagogische Praktiken und Institutionen, ist sicherlich unumstritten. Gerade das aber macht den Vorwurf oder den Verdacht, es gäbe offene oder verdeckte rassistische Äußerungen in seinen Schriften, um so brisanter. Das wäre sicherlich anders, wenn er – wie einige andere Denker*innen, bei denen dieser Vorwurf im Raum steht – nur als Randfigur der Philosophiegeschichte wahrgenommen werden könnte. Gerade weil Kant jedoch so unbestritten zum Kanon gehört und seine Schriften aus dem schulischen wie universitären Philosophie- und Ethikunterricht nicht wegzudenken sind, müssen entsprechende Vorwürfe sowohl im Kreise der direkt Betroffenen, wie auch im Kreise philosophisch interessierter und forschender Menschen ernsthafte Irritationen oder auch Empörung auslösen.

Angesichts dieser geradezu zweifellosen Klassizität scheint jede spontane, kurzschlüssige Verbannung Kants aus den Lektürelisten wenig sinnvoll. Da sich jedoch auch ein fortgesetztes Bagatellisieren der inkriminierten Passagen verbietet, scheint nur ein Weg offen: dass sowohl die bisher gelesenen als auch die bisher ausgeschlossenen oder marginalisierten Schriften im Schulunterricht und im Studium kritisch gelesen, reflektiert und diskutiert werden. Nur so können die spezifischen Spannungen innerhalb der Kantischen Theorie in den Blick genommen werden, die im Zusammenhang mit rassistischen Äußerungen unüberwindbar scheinen und die oben im Rahmen der Verteidigungsmuster v4 sowie v6 bereits angedeutet wurden. Gemeint sind insbesondere die Spannungen zwischen einem sog. „Universalismus“ (Konzept der Menschheit bzw. menschlicher Würde) und dem Partikularismus (rassische, kulturelle, zivilisatorische Differenz und Hierarchisierung) sowie zwischen Beschreibungen bestehender Praktiken (Sein) und Forderungen, die entweder ein ethisches Sollen formulieren (Kategorischer Imperativ als Forderung, die je eigene Maxime solle als allgemeines Gesetz taugen) oder rechtliche Normensysteme und damit einen herzustellenden Zustand (Ideal oder regulative Idee) postulieren.

In philosophischer Hinsicht reichen diese Art Spannungen ohnehin über Kant hinaus und können vielleicht sogar als spezifisch philosophische angesehen werden. Jedenfalls prägen sie philosophische Diskurse seit der Antike und spielen seit der Aufklärung darüber hinaus eine evidente politische Rolle.

Auch in der ihm zugesprochenen Rolle als herausragender Vertreter der europäischen Aufklärung gilt Kant als Begründer eines universell geltenden Vernunftprinzips, auf das sich bis heute viele Instanzen und Repräsentanten berufen, wenn sie den Anspruch zu rechtfertigen versuchen, dass allen Menschen das gleiche Recht auf gleiche Würde und deren Unantastbarkeit zusteht. Kant gilt in weiten

Teilen der Rezeption sogar als der erste Philosoph, der dieses gleiche Recht aller Menschen auf Anerkennung ihrer unverletzlichen Würde in überzeugender Weise vernunftphilosophisch begründet hat, sodass sowohl überkommene theistische als auch naturrechtliche Legitimationsmuster späterhin überflüssig werden konnten.³⁶ Angesichts der genannten Spannungen wird allerdings bis heute kontrovers diskutiert, ob es in der Natur der Probleme selbst liegt oder aber eine Schwäche der begründungstheoretischen rechts- und moralphilosophischen Schriften Kants ist, dass sie zwar eine normative Theorie enthalten, die begründen mag, dass alle Menschen dieses gleiche Recht auf Würde und ihren Schutz haben *sollen*, dass sie jedoch letztlich unbestimmt lassen, wer genau legitimiert ist, daraus einen konkreten Anspruch zu formulieren, wie genau das geschehen könnte und gegenüber wem und unter welchen Umständen? Selbst hinsichtlich der von Kant nahegelegten Kriterien besteht keine Einigkeit: Ist beispielsweise der Anspruch gleicher Würde damit verbunden, dass Menschen Vernunftwesen oder mit einer entsprechende Vernunftfähigkeit ausgestattet *sind* oder dass sie diese realisieren *können* oder dass sie *sowohl sich selbst* als autonome Vernunftwesen *verstehen* als auch *einander wechselseitig als solche anerkennen*?³⁷

Umstritten sind somit eine ganze Reihe von Antworten auf Anschlussfragen. Und sofern es in ihnen darum geht zu sagen, was mit „Menschheit“ oder „Gattungswesen Mensch“ eigentlich gemeint ist bzw. worin die unveräußerliche Würde gründet, haben diese Antworten wiederum direkten Einfluss auf die Frage nach dem Umgang mit Rassismus. Spricht also Kant dem Menschen Würde zu als Mitglied der menschlichen Spezies? Und sofern er das tut: Ist dann die menschliche Spezies gemeint als biologische Gattung oder als Oberbegriff für Menschen als noumenale Vernunftwesen? Sodann: als Wesen, das Vernunftfähigkeit realisieren kann oder als Wesen, das als autonome Person seine Vernunftfähigkeit tatsächlich realisiert? In seiner moralphilosophischen Grundlegungsschrift, der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* bindet Kant seinen Würdebegriff explizit an das Vermögen, Freiheit als Autonomie realisieren zu können. Mit „Autonomie“ wiederum meint er nicht lediglich „Selbstbestimmung“ in einem vagen Sinne etwa einer selbstbestimmten Lebensführung, sondern im engen (und strengen) Sinne als Selbstgesetzgebung, mithin als Realisierung einer zwar sinnlich bedingten, jedoch vernünftigen Natur, die sich in personifizierter Gestalt genau den moralischen Gesetzen unterwirft, die sie sich zugleich selbst gibt bzw. sich selbst geben kann (vgl. AA IV, 436)³⁸. Dieses Vermögen verleihe Personen im Gegensatz zu Sachen einen unbedingten Wert und verpflichte Personen wechselseitig, diesen unbedingten Wert zu achten.

36 Vgl. P. Kleingeld: On Dealing with Kant's Sexism and Racism, S.3.

37 Siehe dazu die Beiträge in: R. Mosayebi (Hrsg.): Kant und Menschenrechte.

38 Siehe dazu u. a. O. Sensen: Kant on Human Dignity und ders.: Autonomie als Grund der Menschenrechte.

Doch das betrifft lediglich die erfahrungsunabhängige (apriorische) Ebene der Ethik, von der zunächst eine *Metaphysik der Sitten* (als apriorische Theorie mit materialen Setzungen bzw. empirischen Verwirklichungsbedingungen) zu unterscheiden ist. Zudem folgen wir als Menschen Kant zufolge immer schon tatsächlich gültigen moralischen und rechtlichen Normen, die in bestimmten sittlichen und rechtlichen Verhältnisse und auch Institutionen verwirklicht sind. Und das führt zu einem weiteren, hoch umstrittenen Problemfeld, in dem sich moral-, rechts- und geschichtsphilosophische Fragen überschneiden.

Höchst kontrovers diskutiert werden bspw. die Fragen, inwiefern die normativen Setzungen der Kantischen Theorie auf einen begründeten Egalitarismus hinauslaufen oder ob sich mit ihnen nicht auch ein konsequenter Inegalitarismus vertreten lässt. Auch im Fokus dieser Diskussionen steht die bereits genannte Problematik, ob nach Kant die bloße Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung genügt, um Menschen (etwa auch Kindern oder Frauen) den Status als autonome Vernunftwesen zuzusprechen, ob also alle Menschen von vornherein, qua Geburt, unabhängig von kontingenten Umständen (Ort, Zeit, Lage, Stand etc.), gleichermaßen als gleiche Vernunftwesen gelten oder ob er hier doch letztlich Graduierungen oder phylo- bzw. ontogenetische Entwicklungsstadien (Unmündigkeit, Kindheit etc.) vorsieht. Während einzelne Stellen aus der *Tugendlehre* der *Metaphysik der Sitten* gegen letzteres sprechen (z. B. die Rede von einer dem Menschen „angeborenen“ oder „unverlierbare[n] Würde“, AA VI, 420 und 436), legen Passagen aus der *Rechtslehre* der gleichen Schrift Graduierungen nahe, die auf die Faktizität spezifischer sozialer Praktiken und rechtlicher Regelungen zu referieren scheinen: Zwar geht Kant auch hier von einer angeborenen, natürlichen Gleichheit bzw. gleichen Freiheit aller Menschen aus (AA VI, 237), die ‚eigentlich‘ durch keine der zahlreichen Ungleichheiten aufgehoben werden kann, zu denen es ihm zufolge im Zusammenleben der Menschen kommen müsse (vgl. AA VIII, 114, 116ff.). Diese ursprüngliche gleiche Freiheit ist allerdings nur eine negative: „kraft seiner Menschheit“ habe jeder Mensch das Recht auf Freiheit, „sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann“ (AA VI, 237). Alle sog. *positiven* Freiheiten jedoch können Kant zufolge verbindlich geregelt werden nur durch Gemeinwesen, bürgerliche Verfassungen, positives Recht. Und in diesem Zusammenhang – so macht Kant an zahlreichen Stellen unmissverständlich klar – haben Menschen kein Recht auf Widerstand oder gar Umsturz: selbst dann nicht, wenn herrschendes Recht gewaltsam, unter Verletzung ihrer Würde und Autonomie eingeführt wurde (z. B. durch Kolonisierung, Landnahme, Versklavung) oder wenn es sie an der Realisierung ihrer Autonomie gewaltsam hindert. Das heißt: Einerseits sind Kolonisierung, Landraub oder Versklavung Kant zufolge Unrecht. Andererseits wäre – wo entsprechende Strukturen und Verhältnisse bestehen – jede gewaltsame Aufhebung derselben ebenso illegitim, wie etwa Kompensations- oder Rückgabeforderungen angesichts vergangenen Unrechts.

Ähnlich befremdlich muten Kants Ausführungen zum Staatsbürgerrecht an. In seinen rechtsphilosophischen Schriften unterscheidet er zwischen Staatsangehörigen überhaupt sowie zwischen aktiven Staatsbürgern auf der einen, passiven Staatsgenossen auf der anderen Seite. Das läuft auf die Unterscheidung zweier Ebenen rechtlicher Gleichheit hinaus: Allen Staatsangehörigen steht ein Recht auf gleichen Schutz vor der Willkür anderer zu. Aber nicht alle Staatsangehörigen haben einen Anspruch auf bürgerliche Gleichheit, die sich in der gleichen Beteiligung an der Gesetzgebung und der Bindung der Amtsträger realisiert (AA VI, 237f.). Notwendige Bedingung, aktiver Staatsbürger, d. h. selbständiges Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, ist Kant zufolge die (wirtschaftliche) Selbständigkeit. Und davon sind ihm zufolge von vornherein „Frauenzimmer“ und Unmündige ausgeschlossen und überhaupt „jedermann, der nicht nach eigenem Betrieb, sondern nach der Verfügung Anderer (außer der des Staats) genöthigt ist, seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten“ (AA VI, 314).

Als selbständige Glieder der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen sind mithin alle Menschen, die nicht Eigentümer von Produktionsmitteln oder auch Staatsdiener sind.

Dieses Rechtfertigungsmuster sozialer Ungleichheit und politischer Unmündigkeit durchzieht aber nicht nur Kants Rechtsphilosophie, sondern auch seine politische sowie Geschichtsphilosophie. So etwa schreibt Kant in einer bekannten geschichtsphilosophischen Schrift, die im Titel verspricht, in „weltbürgerlicher Absicht“ verfasst zu sein, dass man, von der griechischen Geschichte ausgehend, „einen regelmäßigen Gang der Verbesserung der Staatsverfassung“ deutlich erkennen könne, und setzt zugleich wie selbstverständlich hinzu: „in unserem Weltteile (der wahrscheinlicher Weise allen anderen dereinst Gesetze geben wird“ (Kant: „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“, AA VIII, 29). Derart arrogante Ansichten und Rechtfertigungen, deren Bewertung als „kulturchauvinistisch“ angesichts kolonialistischer Praktiken verharmlosend ist, die damit gerechtfertigt wurden, prägen unübersehbar seine Darstellungen von Menschen, die nicht in europäischen Gemeinwesen bzw. Staaten leben.

All das zeigt, dass sich der Universalismus Kants auf die begründungstheoretische Dimension beschränkt, d. h. auf die Grundlegung der Ethik, ggf. des Rechts. In dieser Dimension untersucht Kant lediglich Fragen der Moralität sowie Legalität überhaupt und zeigt, dass der Geltungsanspruch moralischer und rechtlicher Normen notwendigerweise Universalisierung impliziert. Und das gilt immer und überall und ganz unabhängig davon, wie tatsächliche moralische oder rechtliche Normen zu gewissen Zeiten in bestimmten Gesellschaftsformationen aussehen. Unter Rückgriff auf eine Unterscheidung, die sich in der praktischen, besonders der politischen Philosophie im Anschluss an John Rawls etabliert hat, möchte ich daher folgende Lesart vorschlagen: Kant formuliert eine Idealtheorie mit

universalem Begründungs- bzw. Geltungsanspruch. Zugleich finden sich bei ihm nicht-universale nicht-ideale Theorien (zur Anthropologie, Politik, Geschichte etc.), mit denen sich auch diskriminierende (kolonialistische, sexistische) Praktiken legitimieren lassen und die explizite rassistische Äußerungen enthalten. Ob und wie beide Theorietypen voneinander abhängig sind (z. B. i.S. Begründung vs. Anwendung), ist in der Kantforschung umstritten. Aber ganz gleich, wie sie zueinanderstehen, sind sie analytisch unterscheidbare Theorietypen mit je eigenem Geltungsanspruch und lassen sich daher auch unabhängig voneinander untersuchen, rekonstruieren sowie kritisieren.

Und genau deshalb kann nun abschließend noch die Frage gestellt werden, welche Mittel bzw. Analysewerkzeuge Kant uns an die Hand gibt, um rassistische Denk- und Wahrnehmungsmuster zu erkennen sowie zu kritisieren und was diese Werkzeuge auch in Bezug auf Kant selbst zu Tage fördern.

4 Mit Kant gegen Kant und über ihn hinaus

Im Folgenden sollen lediglich zwei Aspekte im Fokus stehen, mit denen sich rassistische Äußerungen (und Praktiken) analysieren und kritisieren lassen: ein begriffslogisch-methodologischer Aspekt und ein moralphilosophischer.

Wie oben (Abschnitt I) dargelegt, reflektiert und analysiert Kant den Rassebegriff erkenntniskritisch sowie wissenschaftstheoretisch und misst dabei auch seinen Geltungsbereich und -anspruch aus. Zugleich formuliert er im Rahmen eigener, durch ihn selbst als „naturgeschichtlich“ charakterisierter Arbeiten rassetheoretische Überlegungen.

Sofern er im Zusammenhang beider Projekte das Konzept „Rasse“ durch die Gemeinsamkeit bestimmter Gattungsmerkmale und unausbleibliche Vererbbarkeit spezifischer Ausprägungen unter Individuen spezifischer Gruppen von Menschen bestimmt, kann seine Definition nach heutigem Kenntnisstand als gescheitert angesehen werden: In Anthropologie und Biologie besteht recht lange schon weitestgehend Einigkeit darüber, dass es im menschlichen Erbgut keine Unterschiede gibt, anhand derer sich so etwas wie Rassen feststellen und unterscheiden ließen. So wurde bspw. auch in der inzwischen prominenten Jenaer Erklärung nochmals darauf hingewiesen, dass Rassen Konstrukte sind, die dazu dienen, Menschen zu kategorisieren, zu hierarchisieren, zu unterdrücken, dass sie jedoch nicht Ausgangspunkt einer Ideologie namens „Rassismus“ sei, sondern selbst deren Ergebnis.³⁹ Auch viele der Initiativen, die sich dafür aussprechen, dass der Begriff der Rasse und entsprechende Vorstellungen aus der Alltagssprache, aus Lehrbüchern, Gesetzestexten etc. gestrichen werden sollen, argumentieren so.

³⁹ Vgl. M.S. Fischer et al.: Jenaer Erklärung – Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung.

Gerade diese Argumente können aber mit Kant auch noch einmal genauer analysiert und kritisiert werden, sodass das kritische Potential der Kantischen Reflexionen zum Tragen kommt. Kant erläutert, dass seine Untersuchungen zum Begriff darauf zielen, allgemeine Begriffsmerkmale, also apriorische Bedingungen zu analysieren, die als gegeben vorausgesetzt werden müssen, um überhaupt sinnvoll von Rassen zu sprechen. Diese Merkmale wiederum – so formuliert er explizit – gehen als regulative Bedingungen entsprechender Erfahrungen voraus, ermöglichen sie und erlauben entsprechende Ordnungen empirischer Daten.

Kants Reflexionen haben nun mehrere Pointen: (p1) Die gleichen Begriffsmerkmale, die Bedingungen für den Gebrauch des Rassebegriffs sind, müssen auch zugrunde gelegt werden, wenn ausgeschlossen wird, dass sich sinnvoll von „Rassen“ sprechen lässt oder dass es Rassen gibt. (p2) Diese Merkmale ermöglichen es zugleich auch, bestimmte Substitute zu erkennen und zu kritisieren, die evtl. *prima vista* weniger problematisch erscheinen, letztlich aber auf den gleichen begriffslogischen Voraussetzungen beruhen und eventuell ähnliche Funktionen (der Diskriminierung, Hierarchisierung etc.) erfüllen können.

An dieser Stelle ist es interessant, noch einmal in neuere Fachdiskurse und auch die Jenaer Erklärung zu schauen: Dann nämlich wird erkennbar, dass auch eine genetisch begründete Leugnung der Existenz menschlicher Rassen zu kurz greifen könnte, insofern sie diesen Begriff selbst nicht nur voraussetzt (p1), sondern zudem auf der Unterstellung eines substantiellen Konzepts beruht (p2), das *per se* nicht weniger problematisch sein muss. Denn genau genommen wird die These bzw. Hypothese von der Existenz verschiedener menschlicher Rassen bestritten durch den Nachweis, dass die genetischen Unterschiede zwischen bspw. afrikanischen Menschen und nichtafrikanischen Menschen und überhaupt zwischen Populationen innerhalb der Menschengattung minimal sind und dass sie innerhalb einzelner geographischer Populationen sehr viel ausgeprägter sein können.⁴⁰ Die Rede ist hier also von „Populationen“ bzw. von „genetischen Populationen“, die allerdings – im Unterschied zu obsoleten Rassekonzepten – keine fixierbaren Wesenheiten unterstellen, sondern Veränderungen im Erbgut zu berücksichtigen erlauben. Problematisch ist jedoch, dass diese Kritik mit dem Verweis auf empirische Evidenzen offene Flanken bietet. Denn: Was wäre, wenn sich tatsächlich durch weitere empirische Forschungen fixe genetische Verschiedenheiten im Erbgut der Menschen feststellen ließen? Drohte dann nicht die Rückkehr eines verwandelten Rassebegriffs, mit dem sich auch gruppenspezifische Unterschiede in Verhalten oder körperliche Reaktionen (z. B. auf bestimmte Medikamente) essentialisieren und schlimmstenfalls weltanschaulich-ideologisch instrumentalisieren lassen? Mit Hilfe der Kantischen Kritik und Analyse des Begriffs können wir erkennen, dass diese Gefahr droht, solange wir Begriffe nicht konsequent als

40 Vgl. M.S. Fischer et al.: Jena, Haeckel und die Frage nach den Menschenrassen oder der Rassismus macht Rassen, S. 20.

heuristische Mittel oder Konstrukte betrachten, mit deren Hilfe Menschen als endliche Wesen ihre Erfahrungen einordnen, strukturieren, systematisieren und dabei zugleich auch bewerten und hierarchisieren. Das heißt: Sofern uns empirische Daten als Begründungen für den Gebrauch spezifischer Begriffe oder Unterscheidungen – z. B. also des Rassebegriffs und rassifizierender Differenzen bzw. diverser essentialisierender oder naturalisierender Substitute – genügen, werden wir sie nicht konsequent aufheben können.

Somit bleibt nur der Weg über praktische Entscheidungen und Normierungen, das heißt die Forderung, Menschen *sollen* nicht auf Grundlage fixer biologischer (phänotypischer oder genetischer) Merkmale unterschieden oder auf ähnlicher naturalistischer Grundlage kategorisiert und evaluiert werden (r1 und 2) und deren konsequente Durchsetzung. Dass auch eine solche Forderung einer Begründung bedarf, versteht sich von selbst. Dass sie sich sogar bei Kant selbst finden lässt – in der 1797 publizierten Tugendlehre seiner *Metaphysik der Sitten* – mag überraschen. Vorweg: Während das Ziel Kants in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* die „Aufsuchung und Festsetzung des obersten Principis der Moralität“ (AA VI, 393) ist, enthält die *Metaphysik der Sitten* die Sittengesetze, die „als a priori gegründet und nothwendig eingesehen werden können“, d. h. sämtliche rechtliche und ethische Pflichten (AA VI, 215), die sich aus dem Sittengesetz ableiten lassen.

Innerhalb der „Tugendlehre“ der *Metaphysik der Sitten* wiederum unterscheidet Kant u. a. zwischen Pflichten des Menschen gegen sich selbst sowie solchen gegen andere und innerhalb letzterer noch einmal zwischen „Tugendpflichten gegen Andere, bloß als Menschen“ und solchen „gegen andere Menschen aus der ihnen gebührenden Achtung“. In diesem Teil macht Kant unmissverständlich klar, dass die „Verhöhnung“ anderer Menschen ein „verletzendes Laster“ ist, weil es die „Pflicht der Achtung gegen andere Menschen“ verletzt (AA VI, 467). Diese Achtung, auf die „jeder Mensch[...] [...] rechtmäßigen Anspruch“ hat, einander wechselseitig zu erweisen, sind alle Menschen „verbunden“ (AA VI, 462). Besonders aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang seine Erläuterungen zum Laster der „Verhöhnung“. Denn sie zeigen nicht nur, dass Kant selbst seine rassistischen Äußerungen als Verhöhnung hätte entlarven können, sondern auch, dass er sie hätte widerrufen müssen, sofern er sie nur seiner eigenen Prüfung unterworfen hätte. „[D]er Hang Andere zum Gelächter bloß zu stellen, die Spottsucht, um die Fehler eines Anderen zum unmittelbaren Gegenstande seiner Belustigung zu machen, ist Bosheit [...]. Wirkliche Fehler aber, oder, gleich als ob sie wirklich wären, angedichtete, welche die Person ihrer verdienten Achtung zu berauben abgezweckt sind, dem Gelächter bloß zu stellen, und der Hang dazu, die bittere Spottsucht (*spiritus causticus*), hat etwas von teuflischer Freude an sich und ist darum eben eine desto härtere Verletzung der Pflicht der Achtung gegen andere Menschen.“ (AA VI, 467)

Ich komme abschließend noch einmal zurück auf die eingangs vorgeschlagene Definition für „rassistische Äußerungen“, der zufolge von solchen die Rede sein kann, wenn Formulierungen vorliegen, die (r1) ent- oder herabwürdigend sind gegenüber Menschen, indem sie ihnen (r2) bestimmte defizitäre (kognitive, moralische, habituelle) Eigenschaften zuschreiben, die sie (r3) als Angehörige einer Menschengruppe oder Rasse teilen, denen sie (r4) aufgrund spezifischer sicht- oder unsichtbarer, biologischer, sozialer oder kultureller Merkmale zugerechnet werden. Verschiedene Äußerungen Kants erfüllen diese Merkmale und sind in diesem Sinne rassistisch und dies kann auch durch keinerlei andere Ansichten Kants bestritten oder bagatellisiert werden.

Allerdings zeigen Kants eigene Überlegungen, dass sich derartige Äußerungen sowohl mit guten erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Gründen (r3 und 4) als auch aus moralphilosophischen Gründen (r1 und 2) kritisieren lassen.

Die Einsicht in die Güte dieser Gründe ist noch nicht die Aufhebung rassistischer Äußerungen, Denk- und Wahrnehmungsmuster selbst. Aber sie könnte ein auch nachhaltig wirkungsvoller Schritt dahin sein.

Literaturverzeichnis

- Arndt, S. (2021). *Rassismus begreifen. Vom Trümmerhaufen der Geschichte zu neuen Wegen*. München: C.H.Beck.
- Bernasconi, R. (2002). Kant as an Unfamiliar Source of Racism. In J. K. Ward & T. L. Lott (Hrsg.), *Philosophers on Race. Critical Essays* (S. 145–167). Oxford: Blackwell Publishers.
- Bernasconi, R. (2001). Who Invented the Concept of Race? Kant's Role in the Enlightenment Construction of Race. In Ders. (Hrsg.), *Race* (S. 11–36). Malden, Oxford: Blackwell Publishers.
- Bitterli, U. (1991). *Die „Wilden“ und die „Zivilisierten“*. *Grundzüge einer Geistes- und Kulturgeschichte der europäisch-überseeischen Begegnung*. München: C.H.Beck.
- Boehm, O. (2020). Sie wollen ihn stürzen sehen. *Die Zeit* 49 vom 26.11.2020, 57f.
- Brandt, R. (1999). *Kritischer Kommentar zu Kants „Anthropologie in pragmatischer Hinsicht“ (1798)*. Hamburg: Meiner.
- Breitenstein, P. H., Dübgen, F., James, D., Knappik, F., Kleingeld, P., Martinez Mateo, M., Vieweg, K. & Willaschek, M. (2021). Rassismus und Kolonialismus in der Diskussion. *Information Philosophie* (H. 4), 24–43.
- Brumlik, M. (2014). Normative Grundlagen der Rassismuskritik. In A. Broden & P. Mecheril (Hrsg.), *Solidarität in der Migrationsgesellschaft* (S. 23–36). Bielefeld: transcript.
- Brumlik, M. (2020). Immanuel Kant und der Rassismus: Lasst das Denkmal stehen. In *TAZ* vom 26.06.2020. Verfügbar unter: <https://taz.de/Immanuel-Kant-und-der-Rassismus/!5692764/> (Zugriff am 08.03.2022).
- Conze, W. & Sommer, A. (1984). Art. Rasse. In O. Brunner, W. Conze & R. Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Band 5 (S. 135–178). Stuttgart: Klett.
- Dhawan, N. (2014). Affirmative Sabotage of the Master's Tools: The Paradox of Postcolonial Enlightenment. In Dies. (Hrsg.), *Decolonizing Enlightenment. Transnational Justice, Human Rights and Democracy in a Postcolonial World* (S. 19–78). Opladen: Budrich.
- Dhawan, N. (2016). The canary who sings in a predictable monotone: Kant and colonialism. *Postcolonial Studies* 22 (2), 257–261.

- Diop, I. (2012). Die Kant-Forster-Kontroverse über Menschenrassen als Wendepunkt der europäischen Afrikadiskurse. In R. Godel & G. Stiening (Hrsg.), *Klopffechtereien – Missverständnisse – Widersprüche?* (S. 179-189). München: Wilhelm Fink.
- Dörflinger, B. (2001). Die Einheit der Menschheit als Tiergattung. Zum Rassenbegriff in Kants physischer Anthropologie. In V. Gerhardt & R.-P. Horstmann & R. Schumacher (Hrsg.), *Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses*, Band IV (S. 342-351). Berlin/ New York: Walter de Gruyter.
- Dörflinger, B. (2020). Universalismus der Verschiedenheit. Kants naturhistorische Theorie der Menschenrassen – kein Fall von Rassismus. *Aufklärung. Interdisziplinäres Jahrbuch zur Erforschung des 18. Jhs.* 32, 365-373.
- Eckert, A. (2010). Aufklärung, Sklaverei und Abolition. *Geschichte und Gesellschaft*, Bd. 23 (Sonderheft: *Die Aufklärung und ihre Weltwirkung*), 243-262.
- Eigen, S. & Larrimore, M. (Hrsg.) (2006). *The German Invention of Race*. New York: SUNY.
- Eze, E. C. (1995). The Colour of Reason: The Idea of Race in Kant's Anthropology. *The Bucknell Review* 38 (2), 200-241.
- Firla, M. (1981). *Untersuchungen zum Verhältnis von Anthropologie und Moralphilosophie bei Kant*. Frankfurt am Main/Bern: Lang.
- Firla, M. (1997). Kants Thesen vom „Nationalcharakter“ der Afrikaner, seine Quellen und der nicht vorhandene Zeitgeist. In F. M. Wimmer (Hrsg.), *Rassismus und Kulturalismus. Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst Wien*. H., 7-17.
- Firla-Forkl, M. (1994). Philosophie und Ethnographie. Kants Verhältnis zu Kultur und Geschichte Afrikas. In C. Wunsch (Hrsg.), *XXV. Deutscher Orientalistentag. Vorträge, München 8.-13.4.1991* (S. 432-442). Stuttgart: Franz Steiner.
- Fischer, M. S., Hoßfeld, U., Krause, J. & Richter, S. (2019). Jenaer Erklärung – Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung. *Biologie in unserer Zeit*, 49 (6), 399-402.
- Fischer, M. S., Hoßfeld, U., Krause, J. & Richter, S. (2020). Jena, Haeckel und die Frage nach den Menschenrassen oder der Rassismus macht Rassen. In R. A. Steinbrecht (Hrsg.), *Zoologie 2020. Mitteilungen der Deutschen Zoologischen Gesellschaft* (S. 7-32). Rangsdorf: Basiliken-Press.
- Gerhardt, V. (2020). Kant ein Rassist? Lest ihn bitte genau. *Die Welt* vom 17.6.2020, 21.
- Geulen, C. (2017). *Geschichte des Rassismus*. 3., durchges. Auflage. München: Beck.
- Hentges, G. (1999). *Schattenseite der Aufklärung: Die Darstellung von Juden und „Wilden“ in philosophischen Schriften des 18. und 19. Jahrhunderts*. Schwalbach, Taunus: Wochenschau Verlag.
- Hentges, G. (2004). Die Erfindung der ‚Rasse‘ um 1800 – Klima, Säfte und Phlogiston in der Rassenstheorie Immanuel Kants. In B. Tautz, *Amsterdamer Beiträge zur neueren Germanistik. Colors 1800/1900/2000: Signs of Ethnic Difference* (S. 47-66). Amsterdam: Rodopi.
- Herb, K. (2018). Unter Bleichgesichtern. Kants Kritik der kolonialen Vernunft. *Zeitschrift für Politik* 65 (4), 381-398.
- Kleingeld, P. (2007). Kant's Second Thoughts on Race. *The Philosophical Quarterly* 57, 573-592.
- Kleingeld, P. (2019). On Dealing with Kant's Sexism and Racism. *SGIR Review* 2 (2), 3-22.
- Larrimore, M. (2008). Antinomies of Race: Diversity and Destiny in Kant. *Patterns of Prejudice* 42 (4-5), 341-363.
- Lepold, K. & Martinez Mateo, M. (Hrsg.) (2021). *Critical Philosophy of Race. Ein Reader*. Berlin: Suhrkamp.
- Malter, R. (1990). Der Rassebegriff in Kants Anthropologie. In G. Mann & F. Dumont (Hrsg.), *Die Natur des Menschen. Probleme der Physischen Anthropologie und Rassenkunde (1750-1850)* (S. 113-122). Stuttgart: G. Fischer Verlag.
- McCarthy, T. (2015). *Rassismus, Imperialismus und die Idee menschlicher Entwicklung*. Berlin: edition suhrkamp.
- Miles, R. (2004). *Racism*. Second edition. London/ New York: Routledge.

- Moebus, J. (1977). Bemerkungen zu Kants Anthropologie und physischer Geographie. In K. Holzkamp & K.-H. Braun (Hrsg.), *Bericht über den I. Kongress Kritische Psychologie in Marburg* (S. 365–380). Köln: Pahl-Rugenstein.
- Mosayebi, R. (Hrsg.) (2018). *Kant und Menschenrechte*. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Sensen, O. (2011). *Kant on Human Dignity*. Berlin / Boston: De Gruyter.
- Sensen, O. (2018). Autonomie als Grund der Menschenrechte. In R. Mosayebi (Hrsg.), *Kant und Menschenrechte* (S. 63–79). Berlin / Boston: De Gruyter.
- Stiening, G. (2012). „[E]s gibt gar keine verschiedenen Arten von Menschen.“ Systematizität und historische Semantik am Beispiel der Kant-Forster-Kontroverse über den Begriff der Menschenrasse. In R. Godel & G. Stiening (Hrsg.), *Kloppfechtereien – Missverständnisse – Widersprüche?* (S. 17–53). München: Wilhelm Fink.
- Sutter, A. (1989). Kant und die ‚Wilden‘. Zum impliziten Rassismus in der kantischen Geschichtsphilosophie. *prima philosophia* 2 (2), 241–265.
- Terkesidis, M. (1998). *Psychologie des Rassismus*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Terkesidis, M. (2004). *Die Banalität des Rassismus: Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive*. Bielefeld: transcript.
- Terra, R. (2013). Hat die kantische Vernunft eine Hautfarbe? In St. Bacin (Hrsg.), *Akten des XI. Internationalen Kant-Kongresses* (S. 431–450). Berlin/ Boston.
- Willaschek, M. (2020). Kant war ein Rassist. *FAZ* vom 23.6.2020, 9.
- Wolff, M. (2020). Antirassist aus Prinzip. *FAZ* vom 30.07.2020, 12.
- Wolff, M. (2021). Wer Kant als Rassisten bezeichnet, müsste ihn erst einmal lesen: Wie eine wissenschaftliche Akademie den Aufklärer an den Pranger stellt. *NZZ* vom 14.04.2021. Verfügbar unter: <https://www.nzz.ch/feuilleton/wer-kant-als-rassist-bezeichnet-muesste-ihn-erst-einmal-lesen-ld.1611117> (Zugriff am 08.03.2021).

Autorinnenangaben

Breitenstein, Peggy H., Dr.,
wissenschaftliche Mitarbeiterin der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
Institut für Philosophie.

Arbeits- und Forschungsschwerpunkte: Formen und Vermittlungsmöglichkeiten
kritischen und (selbst)reflexiven Philosophierens; Umgang mit Rassismus,
Sexismus, Antisemitismus im philosophischen Werken.

Kontakt: p.h.breitenstein@uni-jena.de